

INÖB, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7

Viscom
Geschäftsstelle Schweiz
Postfach
3000 Bern 7

Bern, 05. Mai 2011

Stellungnahme zum Schreiben vom 13. Dezember 2010

Sehr geehrter Herr Dr. Gsponer
Sehr geehrte Frau Zeder

Im Dezember 2010 erhielten wir von Ihnen ein Schreiben, in dem Sie uns auf die Vereinbarung über die Nachhaltigkeit im Beschaffungswesen, welche Sie mit dem Bundesamt für Bauten und Logistik BBL abgeschlossen haben, aufmerksam machten. Das Viscom-Nachhaltigkeitslabel soll garantieren, dass in allen wesentlichen Nachhaltigkeitsbereichen Mindeststandards in der graphischen Industrie eingehalten werden. Sie appellieren an das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (INöB), dem Vorgehen des Bundesamtes zu folgen und mit der Viscom ebenfalls eine solche Vereinbarung abzuschliessen.

Die Zuständigkeit des INöB wird in Art. 4 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) geregelt. Gemäss diesem Artikel verfügt das INöB nicht über die Kompetenz mit Dritten Vereinbarungen für die Kantone abzuschliessen. Diese müssen mit jedem Kanton direkt vereinbart werden.

An der Fachveranstaltung Forum für öffentliches Beschaffungswesen (FöB) im April 2011 wurde Ihr Begehren mit den kantonalen Verantwortlichen im Bereich Beschaffungswesen besprochen. Die Mitglieder stehen der Vereinbarung aus mehreren Gründen kritisch gegenüber:

- Das Viscom Branchen-Label wird nur vergeben, wenn der Label-Inhaber den aktuellen Gesamtarbeitsvertrag für die grafische Industrie (GAV) einhält. Der GAV wird jedoch nur in denjenigen Betrieben direkt angewendet, die sich ihm anschliessen, da keine Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) besteht. Die vorgeschlagene Vereinbarung impliziert damit einen indirekten Verbandszwang (Kriterium A) und führt zu einer Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit.
Ein solches Vorgehen ist aber aus Sicht von Art. 356a ff. OR unzulässig und wird deshalb abgelehnt. Auch das zwingende Erfordernis als „Ausbildungsbetrieb“ (Kriterium C) für die Erlangung des Labels ist im Lichte der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung nach der Beurteilung der Kantone unhaltbar. Ebenso ist hinter dem Kriterium D „Umweltgerechtes Arbeiten“ ein grosses Fragezeichen zu setzen, da die wenigsten Betriebe der Branche

über eine ISO-Zertifizierung 14001 (gültiges Zertifikat) verfügen dürften. Aufhorchen lässt aber auch die Punktebewertung beim besagten Kriterium D, wenn man bei einem Punkte-maximum von 150 Punkten das Label bereits beim Erreichen der äusserst bescheidenen Zahl von 60 Punkten erhält.

- Bei der Vereinbarung wird ausser Acht gelassen, dass Probleme auftreten, wenn ausländische Unternehmen an einer Ausschreibung teilnehmen wollen. Diese Unternehmen würden von Beginn weg ausgeschlossen, da sie nicht Mitglied der Viscom sind. Diskriminierung und Ungleichbehandlung wären die Folgen davon, was zu unnötigen Gerichtsfällen führen würde.
- Die Kantone verfügen bereits heute in ihren gesetzlichen Grundlagen über das Zuschlagskriterium der Nachhaltigkeit, da sie die diesbezügliche Empfehlung der Vergaberichtlinien (§ 32 Abs. 2 VRöB; Fassung 15. März 2001) praktisch unverändert übernommen haben. Es macht daher keinen Sinn, dies zusätzlich in einer Vereinbarung nochmals festzuhalten.
- Schliesslich kann der Inhalt der Vereinbarung gleichwertig bereits durch die Unterzeichnung der Selbstdeklaration sichergestellt werden, wie sie die Kantone selbst kennen und auch praktizieren (Kriterium B). Macht dabei ein Anbieter oder eine Anbieterin falsche Angaben, so führt dies zum Ausschluss vom Verfahren. Damit kann dem Anliegen der Viscom auch ohne Abschluss einer Vereinbarung nachgekommen werden.

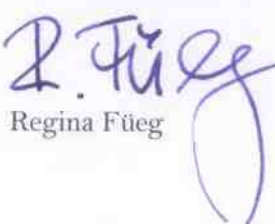
Die Vereinbarung selbst stellt folglich keine Erleichterung dar. Das InöB empfiehlt den Kantonen aus diesem Grund davon abzusehen eine solche Vereinbarung mit der Viscom abzuschliessen und sich stattdessen auf die eigenen griffigen Instrumente bei der Beurteilung und Durchsetzung der Nachhaltigkeit kantonaler Beschaffungen zu konzentrieren.

Interkantonales Organ für das öffentliche Beschaffungswesen INÖB

Der Präsident


Markus Kägi, Regierungsrat

Fachbereichsleiterin Beschaffungswesen


Regina Füeg

Kopie an: - alle Kantone, unter Beilage Schreiben Viscom vom 13.12.2010 und Vereinbarung Viscom – BBL vom 30.11.2010